

Merkblatt

Auswirkungen des Versorgungsausgleichs nach Ehescheidung auf die Versorgungsbezüge, Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), Anpassung nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Stand: 01.09.2009

1. Allgemeines zum Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich wurde mit der Neuregelung des Ehescheidungsrechts im Jahre 1977 in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB, §§ 1587 – 1587p) eingeführt. Er hat die Begründung bzw. den Ausbau einer eigenständigen Alters- und Invaliditätsversorgung für den ausgleichsberechtigten Ehegatten im Fall der Ehescheidung zum Ziel.

Seit 01.09.2009 ist der Versorgungsausgleich im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geregelt. Das neue Recht gilt für alle Verfahren über den Versorgungsausgleich, die ab diesem Zeitpunkt eingeleitet worden sind. Die neuen Härtefallregelungen (s. Nr. 4) gelten für alle Anträge, die ab dem 01.09.2009 eingehen.

Der Versorgungsausgleich hat die Aufgabe, die gleiche Teilhabe der Eheleute an dem **in der Ehezeit** gemeinsam erwirtschafteten Versorgungsvermögen zu gewährleisten. Das Versorgungsvermögen besteht aus bereits laufenden Versorgungsleistungen (z. B. Renten oder Versorgungsbezüge) und Anwartschaften auf Versorgung, d. h. Anrechte auf künftige Leistungen zur Alters- und Invaliditätsversorgung. Jedes in der Ehezeit von einem der beiden Ehepartner erworbene Anrecht wird dabei für sich betrachtet und gleichmäßig, das heißt hälftig, zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt. Eine Gesamtsaldierung aller Ansprüche, wie sie bisher im BGB vorgesehen war, wird nicht durchgeführt.

Der Ausgleich wird durch Entscheidung des Familiengerichts in folgender Weise vorgenommen:

Bei Anrechten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vielen anderen einzubeziehenden Alterssicherungssystemen wird für den ausgleichsberechtigten Ehegatten zulasten des Anrechts des/der Ausgleichspflichtigen ein Anrecht in Höhe des Ausgleichs bei dem jeweiligen Versorgungsträger des/der Ausgleichspflichtigen übertragen (interne Teilung).

Steht die ausgleichspflichtige Person im Pfarrdienst- oder Kirchenbeamtenverhältnis zu einem Dienstherrn der EKIR, EKvW oder der Lippischen Landeskirche, werden für den ausgleichsberechtigten Ehegatten in Höhe der Hälfte des ehezeitlichen Versorgungsanrechts aus dem Dienstverhältnis Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet (externe Teilung). Dies ist auch dann der Fall, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte selbst als Beamter oder Beamtin über beamtenrechtliche Versorgungsanswartschaften verfügt.

Die Begründung oder Übertragung von Versorgungsanswartschaften für den Ausgleichsberechtigten führt im Gegenzug beim Ausgleichsverpflichteten dazu, dass dessen Versorgungsansprüche (Renten- oder Versorgungsansprüche bzw. Anwartschaften darauf) in entsprechender Höhe gemindert werden. Näheres zur Minderung der Versorgungsbezüge siehe unten Nr. 2.

Der Versorgungsausgleich ist somit der hälftige Ausgleich des von den Ehegatten in der Ehezeit begründeten tatsächlichen und künftigen Versorgungsvermögens. Der jeweils ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält durch den Versorgungsausgleich einen eigenständigen, vom ausgleichspflichtigen Ehegatten unabhängigen Anspruch gegen einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

2. Kürzung der Versorgung nach § 57 BeamtVG

Ist der ausgleichspflichtige Ehegatte Pfarrerin/Pfarrer oder Kirchenbeamtin/Kirchenbeamter, so werden seine Versorgungsbezüge aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Die Kürzung entspricht in der Höhe dem Betrag, der für den ausgleichsberechtigten Ehegatten an Rentenanwartschaften begründet oder übertragen wurde (§ 57 BeamtVG). Dieser Kürzungsbetrag wird mit jeder Anpassung der Versorgungsbezüge fortgeschrieben.

Der Zeitpunkt, zu dem die Kürzung der Versorgung einsetzt, hängt davon ab, ob die Entscheidung über den Versorgungsausgleich vor Beginn des Ruhestandes im aktiven Dienstverhältnis oder nach Beginn des Ruhestandes rechtskräftig geworden ist:

a) Versorgungsausgleich ist rechtskräftig vor Beginn des Ruhestandes (Scheidung während des aktiven Dienstes)

Die Dienstbezüge werden nicht gemindert.

Die Versorgungsbezüge sind ab Beginn des Ruhestandes zu kürzen (§ 57 Abs. 1 BeamtVG). Dies gilt auch dann, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte noch keine Leistungen aus dem Versorgungsausgleich erhält. Die Kürzung findet auch unabhängig davon statt, ob der geschiedene Ehegatte zwischenzeitlich wieder verheiratet oder verstorben ist (siehe aber Nr. 4).

Ausgangsbetrag für die Kürzung ist der Betrag, den das Familiengericht in der Entscheidung über den Versorgungsausgleich festgesetzt hat. Dieser Betrag ist fortzuschreiben, d. h. er wird für die Zeit nach dem Ende der Ehezeit bis zum Beginn des Ruhestandes und in der Folgezeit in dem Verhältnis erhöht oder vermindert, in dem sich die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge durch Anpassung erhöhen oder vermindern.

b) Versorgungsausgleich ist rechtskräftig nach Beginn des Ruhestandes (Scheidung im Ruhestand)

Das zustehende Ruhegehalt wird nach der geltenden Rechtslage erst gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte geschiedene Ehegatte aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente erhält (§ 57 Abs. 2 BeamtVG). Ausgangsbetrag für die Kürzung ist der Betrag, den das Familiengericht in der Entscheidung über den Versorgungsausgleich festgesetzt hat. Dieser Betrag ist fortzuschreiben, d. h. er wird für die Zeit nach dem Ende der Ehezeit bis zum Beginn der Kürzung der Versorgung und in der Folgezeit in dem Verhältnis erhöht oder vermindert, in dem sich die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge durch Anpassung erhöhen oder vermindern.

3. Auswirkungen auf die Hinterbliebenenversorgung bei Wiederheirat

Hat der ausgleichspflichtige Ehegatte wieder geheiratet, erhält nach dessen Tod der neue Ehegatte Hinterbliebenenversorgung (Witwen/Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag, soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind). Diese Hinterbliebenenversorgung wird ebenfalls wegen des Versorgungsausgleichs des/der Verstorbenen gekürzt. Jedoch wird die Kürzung nur in Höhe des Kürzungsbetrages vorgenommen, der dem Verhältnis der Hinterbliebenenversorgung zum Ruhegehalt entspricht, also höchstens um 55 bzw. 60 v. H.

Beispiel:

<i>Kürzungsbetrag verstorbener Beamter/ Ruhestandsbeamter mtl.</i>	<i>600 €</i>
<i>Kürzungsbetrag Witwe mit Anspruch auf Witwengeld mtl.</i>	<i>360 €</i>

(60 v.H. des Kürzungsbetrages des Verstorbenen)

Die Kürzung wird auch von einem ggf. zu zahlenden Waisengeld mit dem entsprechenden Anteilssatz vorgenommen.

4. Anpassungen nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (Härtefallregelungen)

a) Aussetzung der Kürzung der Versorgung bei vorhandenem Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten (§§ 33, 34 VersAusglG)

Die Kürzung der Versorgung kann auf Antrag maximal in Höhe des Unterhaltsanspruchs ausgesetzt werden, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte

- aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (noch) keine Rente erhalten kann **und**
- gegen den Ausgleichsverpflichteten einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hat; von einem Anspruch auf Unterhalt ist auch dann auszugehen, wenn der Anspruch zwar dem Grunde nach besteht, der Ausgleichspflichtige aber wegen der Kürzung seiner Versorgung aufgrund des Versorgungsausgleichs zur Unterhaltsleistung außerstande ist **und**
- wenn der Kürzungsbetrag am Ende der Ehezeit eine bestimmte Wertgrenze erreicht hat (Bagatellgrenze Stand 2009: 50,40 €)

Der Unterhaltsanspruch muss sich Kraft Gesetzes, d. h. aus den unterhaltsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), einer gerichtlichen Entscheidung oder einem Vertrag auf der Grundlage einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung ergeben.

Der Antrag auf Aussetzen der Kürzung ist beim örtlich zuständigen Familiengericht zu stellen.

b) Aussetzung der Kürzung der Versorgung wegen Invalidität des/der Ausgleichspflichtigen oder bei besonderer Altersgrenze (§§ 35, 36 VersAusglG)

Die Kürzung der Versorgung kann auf Antrag ausgesetzt werden, wenn

- der /die Ausgleichspflichtige eine laufende Versorgung wegen Invalidität (Dienstunfähigkeit) oder Erreichens eines besonderen Altersgrenze (z. B. im Polizeivollzugsdienst) erhält **und**
- selbst aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht von einem anderen Versorgungsträger noch keine Leistung beziehen kann **und**
- wenn der Kürzungsbetrag am Ende der Ehezeit eine bestimmte Wertgrenze erreicht hat (Bagatellgrenze Stand 2009: 50,40 €)

Die Kürzung wird nur in der Höhe ausgesetzt, die der Leistung des anderen Versorgungsträgers entspricht, die noch nicht gezahlt werden kann.

Der Antrag auf Aussetzen der Kürzung ist beim Träger der Versorgung zu stellen.

Diese Härteregelung gilt jedoch nur, wenn das Verfahren über den Versorgungsausgleich bereits nach dem VersAusglG und nicht mehr nach dem BGB durchgeführt wurde.

c) Wegfall der Kürzung der Versorgung nach dem Tod des/der Ausgleichsberechtigten (§§ 37, 38 VersAusglG)

Die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person wird aufgrund des Versorgungsausgleichs nicht (weiter) gekürzt, wenn der/die Ausgleichsberechtigte die Leistung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat. Leistungen an Hinterbliebene sind unschädlich; es kommt ausschließlich darauf an, ob die ausgleichsberechtigte Person selbst Leistungen erhalten hat.

Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung oder zur Begründung von Anrechten zugunsten der/des Ausgleichsberechtigten gezahlt wurden, sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

Der Antrag auf Wegfall der Kürzung ist beim Träger der Beamtenversorgung zu stellen.

Mit dem Wegfall der Kürzung der Versorgungsbezüge erlöschen jedoch nach § 37 Abs. 3 VersAusglG die Anrechte, die der/die Ausgleichspflichtige im Versorgungsausgleich von dem verstorbenen früheren Ehegatten erworben hat. Deshalb ist es wichtig genau zu prüfen, ob man durch den Wegfall der Kürzung der Versorgungsbezüge nicht auf werthöhere Anrechte verzichtet.

5. Abwendung der Kürzung der Versorgung durch Zahlung eines Kapitalbetrages

Der ausgleichspflichtige Ehegatte kann die Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund des Versorgungsausgleichs durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn des ausgleichspflichtigen Beamten abwenden (§ 58 BeamtVG).

Ausgangsbetrag ist der Kapitalbetrag, der am Tag der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zur Begründung einer Rentenanwartschaft in Höhe des vom Familiengericht festgestellten Ausgleichsbetrages zu zahlen wäre, wenn der Ausgleichsbetrag im Wege der Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen wäre.

Dieser Betrag ist fortzuschreiben, d. h. er wird für die Zeit nach dem Ende der Ehezeit bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages in dem Verhältnis erhöht - oder vermindert -, in dem sich die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge durch Anpassung erhöhen oder vermindern.

Anstelle des vollen Kapitalbetrages kann zur teilweisen Abwendung der Kürzung auch ein Teilbetrag des Kapitalbetrages gezahlt werden. Dieser soll jedoch den Monatsbetrag eines Gehalts oder Ruhegehalts nicht unterschreiten.

Hat der/die Ausgleichspflichtige die Absicht, den Versorgungsausgleich durch Zahlung eines Kapitalbetrages ganz oder teilweise abzulösen, berechnet die Versorgungsbehörde im Einzelfall den maßgebenden Kapitalbetrag.

6. Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Nach der Durchführung des Versorgungsausgleichs können sich die Versorgungsansprüche, die der familiengerichtlichen Entscheidung zugrunde lagen, infolge von gesetzlichen Neuregelungen oder durch tatsächliche Änderungen nachträglich verändern. Solche Veränderungen können im Rahmen einer Abänderungsentscheidung berücksichtigt werden, wenn der dadurch ermittelte Wertunterschied von dem ursprünglich dem Versorgungsausgleich zugrunde gelegten Wertunterschied erheblich abweicht. Die Wertänderung ist wesentlich, wenn sie mindestens 5 % des bisherigen Ausgleichswerts beträgt und die Bagatellgrenze von monatlich 25,20 € (Stand 2009) überschreitet.

Die Entscheidung über eine Abänderung des Versorgungsausgleichs ist nur unter gesetzlich genau festgelegten Voraussetzungen zulässig und kann nur vom Familiengericht getroffen werden. Ein entsprechender Abänderungsantrag muss beim zuständigen Familiengericht gestellt werden.

7. Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf den Familienzuschlag

Nach der Scheidung des Beamten/der Beamtin bzw. des Ruhestandsbeamten/der Ruhestandsbeamtin steht in der Regel der Ehegattenanteil des Familienzuschlags nicht mehr zu und wird nicht bei den Dienstbezügen bzw. beim Ruhegehalt berücksichtigt. Anspruch auf den Ehegattenanteil des Familienzuschlags besteht jedoch dann wieder, wenn eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem geschiedenen Ehegatten besteht oder wenn der Beamte/die Beamtin bzw. der Ruhestandsbeamte/die Ruhestandsbeamtin erneut heiratet.

8. Hinweis

Die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs werden mit diesem Merkblatt in den wesentlichen, für die beamtenrechtliche Versorgung bedeutsamen Punkten erläutert. Es kann aufgrund der Vielschichtigkeit der Regelungen zum Versorgungsausgleich nicht alle Fragen im Detail beantworten und deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Im Einzelfall können Sie nähere Auskünfte zu den versorgungsrechtlichen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs bei uns erhalten.